

## **15. Änderungssatzung**

zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Paderborn vom 03.09.2001“ (Rettungsdienst-Gebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 30.09.2020, und der §§ 1 bis 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), in Kraft getreten am 01.01.2016, sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 01.01.2020, hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 04.10.2021 folgende Änderung der Rettungsdienst-Gebührensatzung des Kreises Paderborn beschlossen:

### **§ 1**

Die „Gebührentarife zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Paderborn vom 03.09.2001“ werden wie folgt neu gefasst:

#### **Gebührentarife**

zur Rettungsdienst-Gebührensatzung

##### **1 Rettungswagen (RTW)**

- |     |  |            |
|-----|--|------------|
| 1.1 | Pauschalgebühr pro Einsatz für Fahrten bis zu einer Entfernung von 60 km inkl. Leitstellengebühr               | 1.087,00 € |
| 1.2 | Bei Fahrten ab einer Entfernung von 60 km zusätzlich je km   | 5,12 €     |
| 1.3 | Werden mehrere Personen gleichzeitig befördert, wird die Gesamtgebühr anteilig auf die Beförderten aufgeteilt. |            |

##### **2 Krankentransportwagen (KTW)**

- |     |   |                               |
|-----|---|-------------------------------|
| 2.1 | Pauschalgebühr pro Einsatz für Fahrten bis zu einer Entfernung von 60 km inkl. Leitstellengebühr                  | 468,00 €                      |
| 2.2 | Bei Fahrten ab einer Entfernung von 60 km zusätzlich je km  | 2,40 €                        |
| 2.3 | Für regelmäßig wiederkehrende Fahrten sowie für Fahrten über 500 km können Sondervereinbarungen getroffen werden. |                               |
| 2.4 | Wartezeiten bei KTW<br>ab 16 bis 45 Minuten<br>46 bis 75 Minuten<br>über 75 Minuten                               | 22,00 €<br>44,00 €<br>66,00 € |

<b>3</b>	<b>Notarzt/Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF)</b>	
3.1	Pauschalgebühr pro Einsatz inkl. Leitstellengebühr	1.179,00 €
3.2	Bei gleichzeitiger Versorgung mehrerer Personen wird die Gebühr anteilig auf die Versorgten aufgeteilt.	
3.3	Begleitung von Sekundärtransporten je Stunde Gebühr für die ersten drei Stunden pro angefangene halbe Stunde für jede weitere angefangene halbe Stunde	46,00 € 23,00 €
<b>4</b>	<b>Sonstige Transporte</b>	
	Fahrzeugeinsatz für den Transport von Blutkonserven, Schnellschnitten, medizinischen Geräten und dergleichen	
4.1	je angefangene halbe Stunde	17,00 €
4.2	je Kilometer	2,84 €
<b>5</b>	<b>Reinigungszuschläge</b>	
	Desinfektionen	137,00 €

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.